



ORGANISATIONSSATZUNG

DER VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT
DER HOCHSCHULE FÜR MUSIK FREIBURG

ASTA DER HOCHSCHULE FÜR MUSIK FREIBURG
MENDELSSOHN-BERTHOLDY-PLATZ 1
79102 FREIBURG IM BREISGAU
asta@mh-freiburg.de

ORGANISATIONSSATZUNG

der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Musik Freiburg

Aufgrund von §65a Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 17. Dezember 2020, hat der AStA der Hochschule für Musik Freiburg in seiner Sitzung am 16. Februar 2023 die nachfolgende Organisationssatzung des AStA der Hochschule für Musik Freiburg beschlossen.

1. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§1 Studierendenschaft

(1) Die immatrikulierten Studierenden einschließlich der immatrikulierten Doktorand:innen der Hochschule für Musik Freiburg bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Gliedkörperschaft der Hochschule für Musik Freiburg.

(2) Die Verfasste Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst und untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats der Hochschule für Musik Freiburg. Sie arbeitet auf demokratischer Grundlage und wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

(3) Sie hat gemäß §65a Absatz 2 LHG unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule für Musik Freiburg und des Studierendenwerks Freiburg folgende Aufgaben:

1. Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule der Musik Freiburg nach den §§ 2 bis 7 des Landeshochschulgesetzes,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen sowie gesellschaftlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben,
6. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
7. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

§2 Organe der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft beschließt und handelt durch ihre Organe. Die Organe der Studierendenschaft sind

1. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) als legislatives Organ gemäß §65a Absatz 3 Satz 1 LHG,
2. der Vorstand des AStA (Vorstand) als exekutives Organ gemäß §65a Absatz 3 Satz 3 LHG,
3. die Vollversammlung aller Studierenden,
4. die Schlichtungskommission gemäß §65a Absatz 9 Satz 1 LHG.

(2) Daneben können Sachbeschlüsse auch durch Urabstimmungen gefasst werden.

(3) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§3 Öffentlichkeit

(1) Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich öffentlich. Alle Anwesenden haben Rederecht. Auf Antrag eines Mitglieds des Organs kann eine Sitzung oder Teile einer Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

(2) Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen. Protokolle der Vollversammlung gelten als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung kein Einspruch erhoben wird. Die Protokolle der anderen Organe bedürfen eines Genehmigungsbeschlusses des betreffenden Organs.

(3) Genehmigte Protokolle von Sitzungen der Organe sowie Beschlüsse der Organe sind grundsätzlich voneinander getrennt zu archivieren und binnen einer Woche auf der Homepage des AStA zu veröffentlichen. Beschlüsse geringerer Relevanz können als Teil eines Protokolls veröffentlicht werden.

(4) Protokolle von Sitzungen oder Teilen von Sitzungen, die nicht öffentlich geführt wurden, werden nicht veröffentlicht.

(5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht auf Einsicht in nicht veröffentlichte Niederschriften von Sitzungen oder Teilen von Sitzungen, in denen ihm ein Anwesenheitsrecht zugestanden hätte.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist für deren Organe wählbar, wahl- sowie abstimmungsberechtigt. Ausgenommen hiervon sind zeitlich befristet immatrikulierte Studierende im Sinne von §60 Absatz 1 Satz 5 LHG.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist gegenüber allen Organen der Studierendenschaft berechtigt, Anfragen und Anträge zu stellen.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft erhebt der AStA von der Studierendenschaft Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§5 Beschlussfassung

(1) Gefasste Beschlüsse sind für die Studierendenschaft und deren Organe bindend.

(2) Beschlüsse der Vollversammlung heben widersprechende Beschlüsse des AStA auf. Beschlüsse einer Urabstimmung heben widersprechende Beschlüsse der Vollversammlung sowie des AStA auf. Beschlüsse der Organe werden nicht vollzogen, sobald eine Urabstimmung beantragt ist, die diese Beschlüsse außer Kraft setzen würde.

(3) Der Erlass, die Aufhebung sowie Änderungen der Organisationssatzung und weiterer Satzungen können nur vom AStA oder der Vollversammlung beschlossen werden. Diese Beschlüsse sowie Genehmigungen gemäß Absatz 4 bedürfen in einer Vollversammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Soll ein Satzungsbeschluss im AStA gefasst werden, so ist dafür eine Zweidrittelmehrheit der AStA-Mitglieder vonnöten.

(4) Im AStA beschlossene Satzungsänderungen können auf Antrag von mindestens drei AStA-Mitgliedern der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

(5) Geänderte sowie erlassene Satzungen bedürfen gemäß §65b Absatz 6 Satz 3 LHG einer abschließenden Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule für Musik Freiburg. Das Rektorat macht die Satzungen der Studierendenschaft gemäß §65a Absatz 1 Satz 4 LHG bekannt.

2. DER ALLGEMEINE STUDIERENDENAUSSCHUSS (ASTA)

§6 Aufgaben

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das legislative Organ der Studierendenschaft. Er ist ein beschließendes Organ.

(2) Die Aufgaben des AStA sind insbesondere

1. die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder sowie der Schlichtungskommission,
2. der Vorschlag von Kandidat:innen für Gremien der Hochschule für Musik Freiburg,
3. die Bestimmung des beratenden Senatsmitglieds gemäß §65a Absatz 6 Satz 2 LHG,
4. Personalentscheidungen bezüglich der Referate der Studierendenschaft, der:des Haushaltsbeauftragten und der studentischen Mitarbeiter:innen,
5. die Kontrolle des Vorstands, der Referate und der studentischen Mitarbeiter:innen,

6. die Berechtigung von Einzelpersonen zum Verleihen von im Eigentum der Studierendenschaft befindlichen Gegenständen sowie zum Unterzeichnen entsprechender Mietverträge,
7. Änderungen, Aufhebungen und Beschlüsse von Satzungen der Studierendenschaft,
8. der Beschluss über den Haushalt der Studierendenschaft,
9. die Bewirtschaftung der finanziellen Mittel der Studierendenschaft, unbeschadet der unter §3 der Finanzordnung festgelegten Bewirtschaftungsbefugnis von Einzelpersonen.

(3) Die vom AStA bestimmten und gewählten Personen sind dem AStA Rechenschaft schuldig.

§7 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der AStA setzt sich aus acht studentischen Mitgliedern zusammen. Die Amtszeit eines AStA-Mitglieds beträgt ein Jahr.

(2) In einem rotierenden System wird die Hälfte der Mitglieder zum 1. Oktober und die andere Hälfte zum 1. April in einer freien, geheimen und gleichen Listenwahl gewählt. Der Zeitpunkt der Wahl fällt gemäß §65a Absatz 3 LHG grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Wahl der studentischen Senatsmitglieder zusammen. Näheres zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung der Hochschule für Musik Freiburg.

§8 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrück-/Nachwahlverfahren

(1) Ein Mitglied des AStA scheidet vorzeitig aus durch

1. Niederlegung des Mandats, die den Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen ist; eine Mandatsniederlegung kann für einen bestimmten Zeitpunkt vor Ablauf der Amtszeit angekündigt werden,
2. Exmatrikulation,
3. Geschäftsunfähigkeit,
4. Abwahl gemäß §11,
5. Tod.

(2) Für das ausscheidende Mitglied rückt der:die Kandidat:in derselben Wahlliste mit der nächsthöchsten Stimmenanzahl nach. Im Falle einer Ablehnung des Mandats gilt dies entsprechend.

(3) Ist die Wahlliste erschöpft und ist eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt, findet eine Nachwahl für ein vakantes Mandat statt:

1. Ein Mitglied des AStA scheidet in der ersten Hälfte seiner Amtszeit, mindestens jedoch 35 Tage vor der Wahl für das nächste Semester aus;
2. Ein Mitglied des AStA kündigt seine Mandatsniederlegung gemäß Absatz 1 Nummer 1 für einen Zeitpunkt innerhalb der ersten Hälfte seiner Amtszeit an.

Andernfalls bleibt das Mandat für die restliche Amtszeit unbesetzt.

(4) Die ordentliche Wahl von AStA-Mitgliedern und die Nachwahl finden gleichzeitig statt. Sie gelten als zwei getrennte Wahlen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Angaben bei der Bewerbung, die Verwendung von Wahlzetteln sowie die Regelung für Nachrücker:innen.

(5) Die Amtszeit für ein im Nachwahlverfahren vergebenes Mandat beträgt ein Semester.

(6) Die Bewerbung auf ein nachzuwählendes Mandat kann gleichzeitig mit einer Bewerbung auf ein ordentliches Mandat geschehen. Ein:e Bewerber:in kann jedoch nur ein Mandat wahrnehmen.

§9 Organisation

(1) Der AStA tagt während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich. In der vorlesungsfreien Zeit tagt der AStA nach Bedarf.

(2) Die Mitglieder des AStA erhalten eine Aufwandsentschädigung von 650€ pro Semester, wenn sie gemäß §14 Absatz 3 exekutive Aufgaben der Studierendenschaft übernehmen.

(3) Näheres zum Haushalt der Studierendenschaft sowie zu dem:der Haushaltsbeauftragten regelt die Finanzordnung.

§10 Beschlussfassung

(1) Der AStA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse des AStA kommen durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande, soweit in Satzungen der Studierendenschaft keine anderweitige Regelung getroffen wird. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.

(3) Beschlüsse zu Personalangelegenheiten werden in der Regel offen und nur auf Antrag eines Mitglieds des AStA geheim durchgeführt. Die Wahl zum Vorstand wird in der Regel geheim und nur auf Antrag eines Mitglieds des AStA offen durchgeführt.

§11 Abwahl eines Mitglieds des AStA

Ein Mitglied des AStA kann auf begründeten Antrag durch einstimmigen Beschluss der restlichen AStA-Mitglieder abgewählt werden, wenn es

1. an drei Sitzungsterminen des AStA unentschuldigt fehlt,
2. sich ungebührlich und schädlich gegenüber der Studierendenschaft verhält,

3. die ihm zugeteilten Aufgaben auch nach Aufforderung nicht wahrnimmt.

§12 Konstituierende Sitzung

(1) Vor Beginn eines neuen Semesters, spätestens jedoch eine Woche nach dessen Beginn berufen die Vorsitzenden den neuen AStA zu einer konstituierenden Sitzung ein. Der Termin der konstituierenden Sitzung ist den Mitgliedern des neuen AStA spätestens vier Wochen nach der Wahl bekannt zu machen.

(2) In der konstituierenden Sitzung werden die Wahlen zu vakanten Stellen des Vorstands sowie zur Schlichtungskommission abgehalten. Es wird die personelle Besetzung der Referate beschlossen. Außerdem werden die thematischen Ausrichtungen des AStA für das kommende Semester bestimmt und Termine festgelegt.

§13 Auflösung des AStA

(1) Der AStA kann mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder seine Auflösung beschließen.

(2) Mit seiner Auflösung hat der AStA den Termin einer Neuwahl festzulegen. Die Neuwahl muss innerhalb von sieben Wochen nach der Auflösung stattfinden.

3. DER VORSTAND DES ASTA (VORSTAND)

§14 Aufgaben

(1) Der Vorstand des AStA ist das ausführende Organ der Studierendenschaft und Teil des AStA.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung im Rahmen der von der Studierendenschaft getroffenen Beschlüsse und hat gemäß §6 Absatz 3 dem AStA Bericht zu erstatten.

(3) Laufende Aufgaben der Studierendenschaft können mit Beschluss des AStA an Personen delegiert werden, die nicht im Vorstand sind. Die Delegation der Aufgaben geschieht innerhalb von Referaten.

(4) Der AStA kann beschließen, dass Mitglieder der Studierendenschaft, die nicht dem Vorstand angehören, die Studierendenschaft im Einzelfall vertreten. Hierfür kann eine Vollmacht für die Abgabe eines Stimmrechts erteilt werden. Auf Antrag können anfallende Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet werden.

§15 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und einem:einer Finanzreferenten:Finanzreferentin.

(2) Jeweils im Sommer- und im Wintersemester wird eine Person aus den vier neu gewählten AStA-Mitgliedern für ein Jahr in den Vorsitz gewählt. Der:die Finanzreferent:in wird jedes Semester aus allen AStA-Mitgliedern neu gewählt. Die Wahl zum Vorstand findet grundsätzlich in der konstituierenden Sitzung statt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln durch die absolute Mehrheit der AStA-Mitglieder gewählt. Kommt die erforderliche Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Sollte die Anzahl der Bewerber:innen die Anzahl der zu vergebenden Stellen nicht übersteigen, kann auf Antrag en bloc gewählt werden.

(4) Bleibt eine Stelle im Vorstand unbesetzt, übernehmen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands kommissarisch die damit verbundenen Aufgaben.

(5) Eine vakante Stelle im Vorstand kann jederzeit auf Antrag durch eine Wahl gemäß Absatz 3 mit einem beliebigen AStA-Mitglied neu besetzt werden. Die Laufzeit des Mandats verkürzt sich entsprechend, vor allem unter Berücksichtigung der restlichen Laufzeit der jeweiligen AStA-Mitgliedschaft. Der Turnus der Amtszeiten der Vorstandsämter bleibt unberührt.

§16 Ausscheiden, Rücktritt und Abwahl

(1) Ein vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem AStA gemäß §8 Absatz 1 führt automatisch zu dessen Ausscheiden aus dem Vorstand.

(2) Unbeschadet dessen kann ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausscheiden, ohne das AStA-Mandat zu verlieren, wenn es

1. zurücktritt; der Rücktritt muss vor dem AStA begründet werden,
2. auf begründeten Antrag eines AStA-Mitglieds mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der AStA-Mitglieder abgewählt wird.

§17 Die Vorsitzenden

(1) Die Vorsitzenden leiten das exekutive Organ und die Dienststelle gemäß §65b Absatz 2 Satz 4 LHG.

(2) Die Vorsitzenden vertreten die Studierendenschaft grundsätzlich gemeinschaftlich gemäß §65a Absatz 3 Satz 5.

(3) Die Vorsitzenden sind befugt, Verträge der Studierendenschaft zu unterschreiben.

§18 Der:die Finanzreferent:in

(1) Der:die Finanzreferent:in hat die Aufgabe, die Finanzen der Studierendenschaft durch ordnungsgemäße Buchhaltung zu verwalten und das Bankkonto zu führen. Er:sie kann von den Vorsitzenden vertreten werden.

(2) Der:die Finanzreferent:in arbeitet gemäß §65b Absatz 2 Satz 5 mit dem:der Haushaltsbeauftragten zusammen.

4. DIE SCHLICHTUNGSKOMMISSION

§19 Aufgaben

(1) Die Schlichtungskommission kann von jedem Mitglied der Studierendenschaft der Hochschule für Musik Freiburg in einem begründeten schriftlichen Antrag mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach §65 Absatz 2 bis 4 LHG sowie ihre satzungsgemäßen Aufgaben nicht wahrgenommen oder überschritten.

(2) Die Schlichtungskommission soll binnen zwei Wochen nach Anrufung tätig werden und zunächst auf eine Befriedigung des Konflikts hinwirken. Kann der Konflikt nicht einvernehmlich beigelegt werden, beschließt die Schlichtungskommission eine Empfehlung, die dem AStA und den Beteiligten bekannt gegeben wird. Der AStA setzt sich bei seiner nächsten Sitzung damit auseinander.

(3) Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet grundsätzlich durch Beschluss mit absoluter Mehrheit. Eine Empfehlung aufgrund von Kompetenzüberschreitungen kann nur im Konsens aller Mitglieder der Schlichtungskommission beschlossen werden.

(4) Mitglieder der Schlichtungskommission sind verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch sowie unvoreingenommen zu erfüllen. Die Schlichtungskommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige beratend hinzuziehen.

(5) Die Schlichtungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§20 Zusammensetzung und Berufung

(1) Die Schlichtungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die durch Beschluss des AStA für ein Semester berufen werden. Die Berufung findet grundsätzlich in der konstituierenden Sitzung statt. Bleiben Stellen in der Schlichtungskommission vakant, können jederzeit Personen nachberufen werden.

(2) Die Mitglieder der Schlichtungskommission sollen mehrheitlich der Studierendenschaft angehören. Das männliche sowie das weibliche Geschlecht sollen jeweils mit einem Mitglied vertreten sein.

5. DIE VOLLVERSAMMLUNG ALLER STUDIERENDEN

§21 Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Studierenden der Hochschule für Musik Freiburg. Sie dient der Information der Mitglieder und ist ein beschließendes Organ der Studierendenschaft.

(2) Alle Mitglieder der Studierendenschaft sind rede-, antrags- und stimmberechtigt.

(3) Die Vollversammlung kann über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft außer der Festsetzung der Beiträge der Studierenden beschließen. Die Vollversammlung kann Beschlüsse zur politischen Positionierung der Studierendenschaft fassen.

§22 Zustandekommen

(1) Die Vollversammlung findet grundsätzlich jedes Semester innerhalb der ersten sechs Wochen statt. Der Termin der Vollversammlung wird vom AStA festgelegt.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 wird die Vollversammlung auf Antrag von mindestens drei AStA-Mitgliedern oder auf Antrag von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft einberufen. Der Antrag ist schriftlich bei den Vorsitzenden einzureichen.

(3) Zur Vollversammlung ist von den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zwei Wochen im Voraus einzuladen.

§23 Organisation

(1) Die Organisation und der Ablauf der Vollversammlung obliegt dem AStA.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind. Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, spricht sie Empfehlungen an die anderen Organe der Studierendenschaft aus.

(3) Beschlüsse der Vollversammlung sind grundsätzlich gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt hat.

6. DIE URABSTIMMUNG

§24 Einberufung

(1) Die Urabstimmung wird vom AStA unter Angabe eines zu beschließenden Gegenstandes

1. auf Beschluss mit einfacher Mehrheit des AStA oder

2. auf schriftlichen Antrag von drei Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft einberufen.

(2) Die Urabstimmung findet innerhalb einer vom Antragssteller festzusetzenden Frist von mindestens vier Wochen statt.

§25 Organisation

(1) Der Vorstand des AStA setzt eine Urabstimmungskommission ein, die verantwortlich für die Durchführung der Urabstimmung ist.

(2) Der AStA erlässt eine Urabstimmungsordnung.

(3) Beschlüsse und Anträge auf Durchführung einer Urabstimmung müssen eine Abstimmungsfrage beinhalten, die nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse einer Urabstimmung bedürfen grundsätzlich der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Urabstimmung ist gültig, wenn 20 Prozent der Studierenden an der Abstimmung teilgenommen haben.

(5) Die Urabstimmung kann nicht über Satzungen und deren Änderungen beschließen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§26 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wird vom Rektorat der Hochschule für Musik Freiburg gemäß §65a Absatz 1 Satz 4 LHG in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Organisationssatzung des AStA der Musikhochschule Freiburg vom 5. März 2013 tritt außer Kraft.